



Investitionsabzugsbetrag und Zinsen - 1/1

14.6.2010 11 Aufrufe Leserwertung: 0,0 (0 User)

Rubrik: Ratgeber - Unternehmenssteuern

Investitionsabzugsbetrag und Zinsen

I. Bildung und Auflösung des Investitionsabzugsbetrages

Der Autor
Johannes Weßling



- [Bewertungen](#)
- [Profil](#)
- [Ratgeber](#)
- [Antworten](#)

Gewerbetreibende können unter bestimmten Voraussetzungen (vergl. § 7g EStG) einen Investitionsabzugsbetrag (im Folgenden: IAB) in Höhe von **bis zu EUR 200.000,00** (= 40% der in den kommenden drei Jahren geplanten Investitionen) Steuer mindernd in Anspruch nehmen. Wird später innerhalb des Dreijahreszeitraumes **nicht** oder anders als ursprünglich vorgesehen **investiert**, so ist der Investitionsabzugsbetrag wieder rückwirkend ertragswirksamaufzulösen.

Beispiel:

Bildung und Auflösung des IAB

Daten:

Beabsichtigte Investition 2013 50.000,00
Gewinn 2010 vor IAB 100.000,00
Steuersatz 42,00%

Schwerpunkte: Steuerberatung.

Jetzt von diesem Steuerberater beraten lassen:

- [Pers. Direktanfrage](#)
- [Telefonberatung](#)

	2010	2014
	1. Veranl.	2. Veranl.
	2010	2010
	EUR	EUR
Gewinn vor IAB	100.000,00	100.000,00
IAB	<u>-20.000,00</u>	<u>0,00</u>
Gewinn nach IAB	80.000,00	100.000,00
Steuer	33.600,00	42.000,00
Steuer ohne IAB	<u>42.000,00</u>	<u>33.600,00</u>
Steuersparnis/nachzahlung	<u>-8.400,00</u>	<u>8.400,00</u>

Zunächst wird das Jahr **2010** mit einem Gewinn in Höhe von **EUR 80.000,00** veranlagt; es kommt zu einer Steuer in Höhe von EUR 33.600,00. Wäre der IAB nicht in Anspruch genommen worden, betrüge die Steuer EUR 42.000,00; es würden mithin (zunächst) **EUR 8.400,00 an Steuern gespart**. Wird innerhalb des Dreijahreszeitraumes, also bis 2013 **nicht investiert**, so wird die Steuerveranlagung des Jahres 2010 nachträglich berichtigt; es gibt einen neuen Steuerbescheid, der dann eine **Nachzahlung 2010** in Höhe von **EUR 8.400,00** ausweist. Hier wird deutlich, dass es also nicht zu einer echten Steuerersparnis kommt, da die ursprünglich „gesparte“ Steuer dann wieder nachgezahlt werden muss.

II. Der Zinsertrag aus der Wiederanlage

Allerdings besteht natürlich die Möglichkeit, die im Jahre 2010 zunächst nicht gezahlte Steuer in Höhe von EUR 8.400,00 **verzinslich anzulegen**. Geht man von einem Zinsertrag in Höhe von 3,5% vor Steuern aus, so ergäben sich in den Jahren 2010 bis 2014 folgende Erträge:

Daten:

Anlagebetrag: 8.400,00
Zinssatz: 3,50%
Abgeltungssteuer: 25,00%

2011 2012 2013 2014

	EUR	EUR	EUR	EUR
Zinsertrag	294,00	294,00	294,00	294,00
Steuer	<u>74,00</u>	<u>74,00</u>	<u>74,00</u>	<u>74,00</u>
Nettoertrag	220,00	220,00	220,00	220,00
Gesamtertrag nach Steuern 880,00				

III. Der mögliche Zinsaufwand an das Finanzamt

Die **Finanzverwaltung** ist der Auffassung, dass die Steuernachzahlung für das Jahr 2010 im Jahre 2014 nach den Regeln des § 233a AO zu verzinsen ist. Dies würde bedeuten, dass der Zinslauf für die Steuernachzahlung 2010 fünfzehn Monate nach Ablauf dieses Veranlagungsjahres beginnt und somit der Nachzahlungsbetrag für 33 Monate (= April 2012 bis Dezember 2014) in Höhe von 0,5% pro Monat zu verzinsen ist. Die Zinsen würden sich wie folgt ergeben:

EUR 8.400,00 x 0,5% x 33 Monate = EUR 1.386,00. Da Zinsen auf Einkommensteuern steuerlich nicht absetzbar sind, wäre dies die Nettobelastung, der im Beispiel ein möglicher (Netto)Zinsertrag in Höhe von EUR 880,00 gegenüberstünde. Es käme zu einem **Zinsverlust** in Höhe von **EUR 506,00**.

IV. Der tatsächliche Zinsaufwand ist 0 EUR?

Maßgebende Stimmen in Literatur und Kommentierung gehen allerdings davon aus, dass die Auffassung der Finanzverwaltung falsch ist und es sich im Falle der Nicht- oder Andersinvestition um ein so genanntes „**rückwirkendes Ereignis**“ handelt, was dazu führen würde, dass der Zinslauf tatsächlich erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres beginnt, in dem das Ereignis eintritt, also 15 Monate nach Ablauf des Jahres 2013, mithin **erst am 15.04.2015**. In diesem Falle würden im Beispiel also **keinerlei Zinsen** an das Finanzamt zu zahlen sein und es bliebe bei dem Zinsvorteil des Steuerpflichtigen.

V. Stand der Diskussion

Derzeit gibt es, soweit ersichtlich noch **keine Rechtsprechung** zu diesem Problem. Vom Verfasser wird derzeit ein Einspruch gegen die Zinsfestsetzung beim örtlichen Finanzamt geführt, welcher wohl in ein Finanzgerichtsverfahren übergehen wird, weil die Finanzverwaltung an die Auffassung des Bundesfinanzministeriums hierzu gebunden ist. Eine Zusammenfassung der Diskussion mit entsprechenden Nachweisen der Stimmen in Literatur und Kommentierung kann in einem Beitrag des Verfassers nachgelesen werden. (Weßling, Beginn des Zinslaufes bei Mehrsteuern wegen Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages im Falle der Nicht- oder Andersinvestition, BB 2010, Heft 24, S. 1450 ff; auch unter: www.wessling-steuer.de abrufbar)

Sollten Zinsbescheide wegen der Auflösung des IAB vorliegen, empfiehlt es sich in jedem Fall hiergegen Einspruch einzulegen.

VI. Weitere Voraussetzungen des IAB

Die Inanspruchnahme des IAB ist von vielen Voraussetzungen, u.a. einer bestehenden und nachzuweisenden Investitionsabsicht abhängig. Die Inanspruchnahme sollte also immer nur unter Anleitung eines qualifizierten steuerlichen Beraters vorgenommen werden.

VII. Zusammenfassung

Die **Mehrsteuern**, die sich aus der Auflösung des IAB wegen Nicht- oder Andersinvestition ergeben, müssen – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - nach maßgebender Meinung in Literatur und Kommentierung **nicht verzinst** werden. Hier kann es zu interessanten Zinseffekten aus der Bildung des IAB kommen. Im Beispielsfall beträgt der **Vorteil EUR 880,00 netto** über einen Zeitraum 4 Jahren. Bei voller Ausnutzung des IAB käme es (neben dem hier nicht interessierenden Liquiditätseffektes) zu einem Nettovorteil in Höhe von EUR 8.820,00. Würde der Anlagezins durch einen ersparten Überziehungszins von z.B. 11% ersetzt, wüchse dieser **Vorteil auf EUR 27.200,00**.

Wollen Sie mehr wissen? Stellen Sie diesem Steuerberater jetzt eine [persönliche Direktanfrage](#) oder eine [Telefonberatung](#)